

doch muß zwischen den einzelnen Terminen eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§. 21. **Betheiligung der Actionäre.** Jeder Actionär hat nach Verhältnis seiner Actien gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthume und Gewinne der Anstalt, haftet dagegen auch in gleichem Verhältnisse für die Verpflichtungen derselben und trägt den beim Betriebe des Geschäfts etwa eintretenden Verlust. In keinem Falle darf diese Haftpflicht über den eingezahlten Betrag seiner Actien sich erstrecken.

§. 22. **Dividendenscheine.** Mit jeder Actie werden vorläufig auf zehn Jahre Dividendenscheine nebst einem Talon (nach anliegendem Schema) ausgegeben und diese nach Ablauf des letzten Jahres gegen Rückgabe des Talons durch neue ersetzt.

§. 23. **Dividendenerhebung.** Der auf die Actien aus dem Gewinn der Buchhandlung zu zahlende Betrag wird in Leipzig in dem Bureau der Anstalt am 1. September jeden Jahres gegen Rückgabe des betreffenden Dividendenscheins erhoben.

§. 24. **Rechnungsabschluss.** Mit der Veröffentlichung des Rechnungsabschlusses hat der Verwaltungsrath zugleich diejenigen auswärtigen Bankhäuser bekannt zu machen, bei welchen die Erhebung der Dividenden erfolgen kann. Die Wahl der Plätze, an welchen sie erfolgen soll, ist seinem Ermessen überlassen.

§. 25. **Die Rechnung der Gesellschaft** wird nach der Buchhändler-Ostermesse jeden Jahres abgeschlossen und die Ergebnisse des Abschlusses werden bekannt gemacht.

§. 26. **Verfall der Dividendenscheine.** Die Dividendenscheine werden ungültig und jeder daraus an die Gesellschaft zu erhebende Anspruch erlischt zum Besten der Gesellschaft, sobald deren Betrag nicht innerhalb dreier Jahre nach deren Verfall bei der Gesellschaft erhoben worden ist.

§. 27. **Amortisation.** Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien, Talons oder Dividendenscheine mortificirt werden, so erklärt der Verwaltungsrath auf Antrag des Betheiligten drei Mal in Zwischenräumen von drei Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente innerhalb einer bestimmten Frist an sie abzuliefern oder die etwa daran erlangten Rechte geltend zu machen. Sind nach dieser Zeit ferner zwei Monate vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht, so erklärt der Verwaltungsrath die Documente öffentlich für nichtig und verschollen und fertigt an deren Stelle neue aus. Die Kosten des ganzen Verfahrens trägt der Betheiligte.

§. 28. **Auszahlung.** Den Eigenthümern von Actien steht es frei, von jedem Verlagswerke der Anstalt einen Abzug zum halben Ladenpreise zu beziehen und namentlich die Auszahlung ihres Dividendenbetrages in Büchern zu verlangen.

§. 29. **Vertretung der Gesellschaft.** Die Gesellschaft wird vertreten durch

- 1) den Verwaltungsrath,
- 2) die Generalversammlung.

§. 30. **Generalversammlung.** Alljährlich im Monat August wird eine außerordentliche Generalversammlung in Leipzig abgehalten. Diese muß mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung anberaumten Tage durch öffentliche Bekanntmachungen berufen werden. Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrath, so oft er solche für erforderlich hält, oder sobald eine Anzahl von Actionären, welche mindestens die Summe von 1000 Thaler in Actien vorzeigen, eine solche beantragen und einen Grund zur Berufung angeben.

§. 31. **Leitung.** Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes eröffnet die ordentliche Generalversammlung durch Vortrag des Geschäftsberichts über des Zweckes der Versammlung. Hierauf wählt die Generalversammlung einen Vorsitzenden zur Leitung der Verhandlung.

§. 32. **Gegenstände.** Die der Berathung und Entschliebung der ordentlichen Generalversammlung unterliegenden Gegenstände sind:

- 1) Der Geschäftsbericht und der Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr.
- 2) Die Wahl oder Ergänzung des Verwaltungsrathes.
- 3) Die Abänderung und Ergänzung der Statuten.
- 4) Die Vermehrung des Anlagecapitals.
- 5) Die Auflösung der Anstalt.
- 6) Die vom Verwaltungsrathe oder einzelnen Actionären in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§. 33. **Anträge.** Anträge der Actionäre müssen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei dem Verwaltungsrathe gestellt werden. Später eingehende Anträge können vom Verwaltungsrathe zurückgewiesen werden. Es bleibt für diesen Fall den Antragstellern der Antrag auf Anderräumung einer außerordentlichen Generalversammlung vorbehalten.

§. 34. **Stimmberichtigung.** In der Generalversammlung haben

1—5 Actien . . . . .	1 Stimme.
6—10 „ . . . . .	2 „
11—15 „ . . . . .	3 „
16—30 „ . . . . .	4 „
31 und mehr Actien . . . . .	5 „

§. 35. **Fassung der Beschlüsse.** Alle Beschlüsse in der Generalversammlung werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wer von den Actionären nicht erscheint, ist gleichwohl durch die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§. 36. **Verwaltungsrath.** Der Verwaltungsrath hat:

- 1) die Verträge mit den Schriftstellern abzuschließen,
- 2) zu erwägen und zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Buch gedruckt und verlegt werden soll oder nicht,
- 3) bei Erwägung dieser Frage, da nöthig, einen oder mehrere Sachverständige zuzuziehen,
- 4) die Aufsicht über den buchhändlerischen Betrieb der Anstalt, sowie die Verwaltung des Grundvermögens zu führen,
- 5) die Verträge mit dem Handlungspersonal abzuschließen und zu lösen, sowie
- 6) alle den Betrieb des Geschäfts betreffende Verträge abzuschließen und zu lösen.

§. 37. **Der Verwaltungsrath** hat aus fünf Mitgliedern zu bestehen, die in Leipzig oder dessen unmittelbarer Nähe ihren Wohnsitz haben und die Actien bei der Casse der Gesellschaft deponirt haben müssen.

§. 38. **Die Generalversammlung** wählt in den Verwaltungsrath auf 5 Jahre drei Mitglieder, welche ihrerseits noch zwei Verwaltungsräthe wählen, die gleiche Zeit mit ihnen amtiren und gleiche Stellung und gleiche Befugnisse mit ihnen haben.

§. 39. **Fällt aus irgend einem Grunde ein Mitglied** aus dem Verwaltungsrathe aus, so ergänzen dasselbe die übrigen Verwaltungsräthe. Gehört der Ausgefallene zu den drei von der Generalversammlung Gewählten, so können sie Behufs einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung ausschreiben, oder eine ihnen angemessen scheinende Stellvertretung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eintreten lassen.

§. 40. **Die Fassung eines gültigen Beschlusses** bedingt die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

§. 41. **Auflösung der Gesellschaft.** Erscheint eine Auflösung der Gesellschaft für nöthig, so muß dazu eine besondere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes öffentlich ausgeschrieben werden. In einer solchen Generalversammlung müssen wenigstens zwei Drittel der Actien vertreten sein und der Beschluß der Auflösung ist nur dann gültig, wenn eine Mehrheit von drei Viertel des darin vertretenen Actien-capitalis sich für diese entscheidet. Ist die erforderliche Zahl von Actien in dieser Generalversammlung nicht vertreten, so wird eine zweite Generalversammlung zu diesem Zwecke auf vier Wochen später berufen, in welcher dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen ohne Rücksicht auf deren Zahl entscheidet.

§. 42. **Nach rechtsgültig beschlossener Auflösung** hat der Verwaltungsrath die Liquidation sofort vorzunehmen.

### Miscellen.

Leipzig, 22. Juni. Die Bibliographie de la France bringt soeben aus der Revue Germanique einen Artikel über den Buchhandel Deutschlands und die Leipziger Messen zur Mittheilung, und darin heißt es bei dem Berichte über die Wandlungen des Messtatalogs: „La librairie Weidmann, continuée par Reimer et Hirzel, passa, en 1850, entre les mains de O. Wigand, qui réforma le catalogue etc.“ Wir haben diese falsche Darstellung mit Bedauern gelesen, und können zur Kenntnißnahme des französischen Buchhandels nicht unberichtigt lassen, daß nicht die Weidmann'sche Buchhandlung, sondern aus deren Verlage nur eben der Messtatalog in den des Hrn. Georg, nicht Otto, Wigand übergegangen ist u. s. w. Es würde der Bedeutung dieses geschichtlichen Irrthums angemessen sein, wenn sowohl die Bibliographie de la France als auch die Revue Germanique sich zu einer Berichtigung in ihren Spalten veranlaßt sehen wollten, um dadurch der Fortpflanzung desselben auf spätere Zeiten vorzubeugen.